



Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-2018) gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 53 BDSG-2018. Hiernach ist es Personen, die mit maschinell und auch manuell aufbereiteten Daten zu tun haben, untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z.B. Karteien, Erfassungsformulare, Listen usw.). Die aus dem Datenschutz resultierenden Sicherheitsmaßnahmen betreffen Dateien, die personenbezogene Daten beinhalten.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 53 BDSG-2018 **werden Sie hiermit verpflichtet**, die Vorschriften des BDSG zu beachten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, das heißt auch nach Ausscheiden aus einem Verein, bestehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß § 41 und anderen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstabe